

SATZUNG DER GEMEINDE SARNOW

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Fläche III Hermannshof -Panschow", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
 1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 6 und 11 BauNVO)**
 - 1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
 - 1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage baulichen Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechserlrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.
 - 1.3 Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zulässig.
 - 1.4 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich für max. 40 Jahre begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.
 - 1.5 Im Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
 2. **Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und § 17, 18 BauNVO)**
 - 2.1 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.
 - 2.2 Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 4,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - 2.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - 2.4 Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.
 - 2.5 Zulässig sind Zaananlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun bis zu einer max. Höhe von 2,50 m über OK anstehendes natürliches Gelände inklusive einem Überstegschutz bis 50 cm Höhe. Die Zäune sind ohne durchlaufende Zaunsockel zu errichten. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfähle erlaubt. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger soll gewährleistet bleiben.
 - 2.6 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,7 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
 3. **Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
 - 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzen die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Nebenanlagen zulässig sind.
 - 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule sind als extensives Grünland zu nutzen und zu erhalten. Auf diese Weise wird eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsenden Pflanzenbewuchs entgegengewirkt.
 - 3.3 Einfriedungen durch Zaananlagen und Tore sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 4. **Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)**

Nebenanlagen sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solaranlagen) dienen und diesen Anlagen deutlich zugeordnet sind. Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes unzulässig.
 5. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - 5.1 Es wird eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

2. Die Nutzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wartungsweg" ist ausschließlich für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.
- 5.2 Es wird ein Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - 6.1. **Kompensation**

Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der Ermittlung in der Begründung/Umweltbericht im weiteren Verfahrensschritt erbracht.

Die Kompensation der nach vollständiger Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriff/folgen verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet sowie – soweit darüber besteht – über geeignete Kompensationsmaßnahmen oder die Nutzung geeigneter Flächenpools.
 7. **Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - 7.1 Ein je 3 Meter breiter Korridor beidseitig der im Plangebiet liegenden Freileitung wird mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Leitungsbetreiber belastet.
 - 7.2 Die Einräumung einer Zuwegung zur Freileitung über einen Wartungsweg innerhalb des Plangebiets ist mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
 8. **Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
 - 8.1 Im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenbetreiber im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat.
- II. **Hinweise**
 1. **Bodendenkmalpflege**

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schiechlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnen-schächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Umerscherten, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmutz, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.
 2. **umweltrechtliche Belange**

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Wanderwege von Kleinsäufern sind bei den Zäunen in regelmäßigen Abständen entsprechend große Durchlässe vorzusehen.

3. **Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Anklam, Mühlenstraße 43, 17389 Anklam

Stand Liegenschaftskataster:2022 (wird im Entwurf des Verfahrens angeführt)
4. Die Abstim-mung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" der Gemeinde Sarnow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ zur Verfügung gestanden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefodert.
7. Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Sonstiges Sondergebiet §11 Abs. 2 BauNVO
 - Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
- 1.2. **Bauweise, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
2. **Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "privater Wartungsweg"
 - Straßenverkehrsfläche
 - Einfahrt
3. **Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 - Grünfläche
4. **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB
 - Baum - Erhaltungsgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
5. **Sonstige Planzeichen** § 9 Abs. 7 BauGB
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
6. **nachrichtliche Übernahmen**
 - Umgrenzung von Flächen zur Festsetzung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten
7. **Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Freileitung (Niederspannung)
 - Flurstücksgrenzen mit -nummer

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Sarnow hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

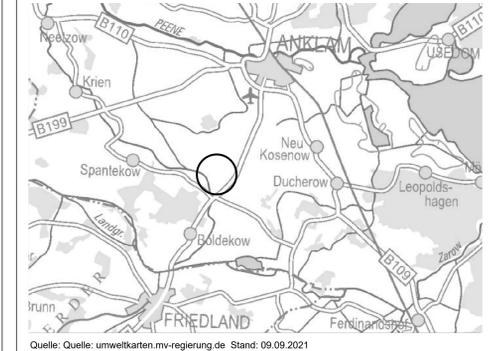
1. Die Gemeindevertretung Sarnow hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

8. Die Gemeindevertretung hat am den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" der Gemeinde Sarnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagerichtigsten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1: 2.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
10. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.
11. Die Genehmigung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht worden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V, S. 815, 818)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbStVO M-V) vom 20. April 2005
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.01.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow in der aktuellen Fassung

Übersichtslageplan



VORENTWURF

Bebauungsplan Nr.4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof"

Gemarkung Sarnow, Flur 1 Flurstücke: 39/1, 39/2, 41/4, 42/4 und Flurstücke teilweise: 41/5, 42/5 und 45	
Auftraggeber:	Gemeinde Sarnow über Amt Anklam - Land Rebellower Damm 2 17392 Spantekow Tel. 039727 2500
städttebauliche Planung :	lutz braun architekt + stadtplaner stadtbau.architekten.nb Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 363171-52
Plantel A: M 1:2.000	Datum: 21.03.2022